

TOP 34:

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/99/EU und zur Änderung und Anpassung weiterer immissionsschutzrechtlicher Verordnungen

Drucksache: 607/16

I. Zum Inhalt der Vorlage

Zur Umsetzung verschiedener europarechtlicher Vorgaben sind Anpassungen im untergesetzlichen Regelwerk des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich. Im Einzelnen betrifft das die

- Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV)

Hier werden chemikalienrechtliche Begriffe an die Nomenklatur der Verordnung 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 (CLP-Verordnung) angepasst und damit wird das europaweit geltende neue System für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen eingeführt.

- Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin (20. BImSchV)

Die Anforderung zur ausschließlichen Untenbefüllung von Straßentankfahrzeugen gemäß der Richtlinie 94/63/EG zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Lagerung von Ottokraftstoff und Verteilung an Tankstellen, die in Deutschland bereits seit mehr als zehn Jahren eingeführt ist, wird explizit in den Verordnungstext übernommen.

- Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV)

In der Richtlinie 2014/99/EU der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Benzindampf-Rückgewinnung beim Betanken von Kraftfahrzeugen an Tankstellen wird ein europäeinheitliches Prüfverfahren für Gasrückführungssysteme für Tankstellen eingeführt, auf das nunmehr in der 21. BImSchV Bezug genommen werden muss. Die europäischen Prüfverfahren ersetzen die bisher angewandten verschiedenen Prüfverfahren der

einzelnen Mitgliedstaaten.

- Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie (25. BImSchV)

Es wird eine Ordnungswidrigkeit ergänzt, um einen Verstoß gegen die Pflicht der kontinuierlichen Messung ahnden zu können.

- Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV)

Zusätzlich zu Anpassungen an die CLP-Verordnung 1272/2008 werden die europaweit geltenden Grenzwerte für karzinogene, keimzellmutagene oder reproduktionstoxische flüchtige organische Verbindungen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie) als Regelung bei Freisetzung von Formaldehyd aufgenommen. Es erfolgt des Weiteren die Übernahme eines zusätzlichen Emissionsgrenzwertes für Anlagen der Lederbeschichtung zur Umsetzung einer entsprechenden Anforderung des Merkblattes "Beste Verfügbare Technik für Anlagen der Lederindustrie". Darüber hinaus werden Klarstellungen vorgenommen, die sich aus dem Vollzug der Verordnung als erforderlich erwiesen haben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung Maßgabe von drei Änderungen zuzustimmen.

Diese Änderungen sind technischer und klarstellender Natur und sollen dem Verordnungszweck noch besser Rechnung tragen.

Des Weiteren empfiehlt der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** dem Bundesrat, eine begleitende EntschlieÙung zu fassen, mit der die Bundesregierung gebeten werden soll, sich bei der Europäischen Kommission für die Harmonisierung der Industrieemissionsrichtlinie (IED) in Anhang VII Teil 4 Nummer 1 hinsichtlich der Anforderungen an Formaldehyd-Emissionswerte einzusetzen. Durch die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU im Zusammenhang mit der Neueinstufung von Formaldehyd als karzinogenem Stoff komme es durch die Änderung der 31. BImSchV im Hinblick auf die Vollzugsempfehlung Formaldehyd zur TA Luft vom 9. Dezember 2015 zu konkurrierenden Emissionswerten.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 607/1/16** ersichtlich.